

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 38

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Hausirwesen in Deutschland. Wie in der Schweiz, so wird auch in Deutschland, allgemein geklagt über die ruinöse Konkurrenz, welche die ortsangefessenen Kaufleute und Handwerker durch das Ueberhandnehmen der Handelsreisenden und Hausirer erleiden. In Handels- und Gewerbekammern und Handwerkervereinen steht die Frage der Abhilfsmassregeln auf der Tagesordnung und es wird dringend eine Abänderung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden und über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiren) verlangt.

So wurde diese Frage auch in der Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern (München) behandelt. Die von ihr gefassten Beschlüsse, welche auf eine gänzliche Umgestaltung des Wandergewerbebetriebs abzielen, postulieren im Wesentlichen Folgendes:

Handelsreisende dürfen mit Privaten keinerlei Geschäfte machen. Die sogenannten Detailreisenden sollen künftighin nur noch als Hausirer gelten. Der Geschäftsbetrieb der Hausirer soll ebenfalls stark eingeschränkt werden. Hausirpatente dürfen nur für einzelne Verwaltungsbezirke, nicht mehr für das ganze Reich ausgestellt werden. Das Patent ist zu verweigern: wenn der Nachsuchende wegen Nichterfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist; in allen den vom § 57b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Fällen; gegenüber allen Personen unter 30 Jahren; gegenüber solchen, die einmal eine Freiheitsstrafe erlitten haben.

Die Patentertheilung soll ferner erschwert werden: durch die Stellung der Bedürfnisfrage; durch die Forderung eines Spezialverzeichnisses der zu hausirenden Waaren.

Ausländern sollen keine Hausirpatente ertheilt werden.

Die Wanderlager endlich sollen gänzlich verboten werden. Der bayerische Handwerkerbund hat kürzlich wesentlich die gleichen Schlussnahmen gefasst.

Auch in andern deutschen Staaten werden allgemein bedeutende, wenn auch nicht so weitgehende, Beschränkungen des Hausirwesens gewünscht.

Die schweizerischen Handwerker und Ladenbesitzer, die durch den Hausirhandel so schwer geschädigt werden, dürften durch ihre deutschen „Kollegen“ ermuntert werden, ihn ähnlicher Weise auf die einheimische Gesetzgebung einzuwirken.

Die Handwerkerschule in Solothurn hat eine Bundesubvention von Fr. 1600 und die Uhrenmacherschule Solothurn eine solche von Fr. 1250 erhalten.

Arbeiter-Einfamilienhäuser. Die Ausstellung der Pläne (vide vorletzte Nummer dieses Blattes) in St. Gallen erfreute sich einer über jede Erwartung starken Frequenz von Seite des Publikums und insbesondere des Handwerkerstandes. Jetzt wandert diese Ausstellung nach Olarus, später nach Altstätten.

Wie du mir, so ich Dir! Letzte Woche kam ein deutscher Weinhändler zu einem Zürcher Seidenwaaren-Händler, um ihm Rheinweine zu verkaufen. Er erhielt von ihm zur Antwort, daß seine Rheinweine allerdings zu Ende gehen; daß er aber früher Seidenwaaren nach Deutschland verkauft habe, welchen Export man ihm durch die Erhöhung der Zölle abgeschnitten habe. In Folge dessen habe er kein Geld mehr für deutsche Weine, sondern kaufe die wieder gut gerathenen Schweizer-Weine. Sobald Deutschland die Zölle auf Schweizerwaaren wieder erniedrige, solle der Händler wieder seine Weine anbieten, nicht vorher. Es ist dies das beste Mittel gegen die fortwährenden Zollerhöhungen unserer Nachbarn.

Die drei Hausrätthe. „Wie fangt Ihr's denn an, lieber Nachbar, daß Euer Hauswesen so wohl bestellt ist, und man sieht nichts Besonderes an Euch und an dem, was bei Euch vorgeht? Wir Andern arbeiten doch auch und geben Acht auf das Unrige und halten es zu Rath, so gut es gehen mag, und doch langt es nicht.“ — Der Nachbar antwortete: „Ich wüßte nicht, was Schuld daran sein sollte, es wären denn nur meine drei Hausrätthe, denen ich wohl Alles zu verdanken habe.“ — „Eure drei Hausrätthe? Wer sind denn die?“ — „Der Haushund, der Haushahn und die Hauskaze.“ — „Ihr spottet.“ —

„Es ist mein baarer Ernst; denn sehet, der Haushund bellt, wenn ein Feind herbeischleicht, und da heißt es dann: Aufgeschaut! Der Haushahn kräht, wenn der Tag anbricht, und da heißt es dann: Aufgestanden! Und die Hauskaze putzt sich, wenn ein werther Gast kommt, und da heißt es dann: Aufgerichtet!“

— „Ich verstehe, Nachbar, was Ihr damit sagen wollt. Ihr meint, daß drei Dinge nöthig seien, um dem Hauswesen aufzuhelfen: Vorforge gegen Alles, was schaden kann; Thätigkeit in Allem, was nützen kann, und Freundlichkeit gegen Alle, die uns wohlwollen und wohlthun.“ — „Wenn Ihr's so nehmen wollt, so ist's recht; aber meine Hausrätthe lob ich d'rum, daß sie mich jederzeit mahnen, was zu thun ist, ich könnte es sonst leicht vergetten.“

Uerbach.
Es ist nichts neu unter der Sonne. Zum Niedergang des Handwerks. Sebastian Brant (1458—1521) schreibt in seinem „Narrenschiff“, worin er die Schwächen seiner Zeit geißelt:

„Kein Handwerk steht mehr in sei'm Werth,
Es ist all' übersezt, beschwert,
Jeder Knecht Meister werden will,
Deß' sind in jedem Handwerk viel.
Mancher zur Meisterschaft sich kehrt,
Der nie das Handwerk hat gelehrt.
Und bringt sich selbst damit in Noth.
Weil man die Arbeit gibt gering,
So sudelt man jetzt alle Ding.“

Unglücksfälle im Handwerk.

Küferei. Vorletzten Freitag sollte in dem Lagerkeller des Hrn. Stamm, Bierbrauer in Schleitheim, ein etwa 30 hl haltendes Lagerfaß gepicht werden. Nachdem das flüssige Pech durch die Faßthüre in das Faß gebracht worden, sollte dasselbe durch ein glühendes Eisen angezündet werden. Der erste Versuch gelang nicht und es mußte ein zweiter gemacht werden. Plötzlich erschütterte ein donnerähnlicher Knall die Kellerräume und das Faß zerprang in unzählige Stücke, das brennende Pech nach allen Richtungen hinschleudern. Hr. Stamm, obschon durch einen Splitter am Kopfe verwundet und durch brennendes Pech an der Hand verletzt, hatte die Geistesgegenwart, durch das Pechfeuer zu springen, um die nöthigen Maßregeln zu treffen, zwei ohnmächtige Arbeiter aus dem Keller, der sich sofort mit dichtem Pechrauche füllte, zu entfernen und vor dem Erstickungstode zu retten. Ueber die Ursache dieses vom „Schaffh. Bote“ erzählten Vorfalles ist man nicht klar. Es ist wirklich ein Räthsel, wie bei offener Faßthüre und offenen Spunten durch Entzünden des Pechs eine Explosion entstehen konnte, deren Kraft im Stande war, ein starkes, mit Eisen gebundenes Faß in so viele Stücke zu zerreißen.

Fragen

zur Beantwortung von Sachverständigen.

259. Wo bekommt man Zeichnungen für einfachere Möbel und Bauarbeiten für Schreiner?

260. Wer liefert Lindenholzstäbe von 8 Mm. Dicke und 22 Mm. Breite und zu welchem Preise per Meter?

E. S. in A.

261. Auf welche Weise kann man Weißmetall und Messing schwarz bronziren, wie man's an den neuen Gewehrbestandtheilen sieht?

Chr. St.

262. Wer liefert billig einfache saubere Goldleisten zum Einrahmen von Tableaux?

J. S. in L.

263. Wo sind gläserne Augen für ausgestopfte Vögel und Thiere zu haben?

H. L. R.

264. Wer verkauft einen noch guten eisernen Regulateur, dienlich für Müller, um das Nicht- oder Streichholz genau zu reguliren?

F. J. O. in K.

265. Wo würde ein Vergolder, der galvanisch vergolbet, versilbert, vernickelt, sein Auskommen finden?

G. Z. in B.

266. Welches ist das probateste Mittel, um Mühle- hämmer auf Champagnersteinen einzusetzen, resp. wer liefert das Beste in diesem Fache?

G. S. in S.